№ 20.



Breslauer Kreisblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Sonnabend, den 17. Mai 1845.

Bekanntmachungen.

In einem der Königlichen Forstreviere unseres Verwaltungsbezirks hatte in Folge des vergangenen strengen Winters der Holzdiebstahl so überhand genommen, daß zur Verstärkung des unzureichenden Forstschutzpersonals militairische Hülfe requirirt werden mußte. Des Herrn Geheimen Staatsministers Grafen zu Stolberg Excellenz hat zwar die erfolgte Requisition eines Militair-Commandos genehmigt, es aber nichts desto weniger für nothwendig erachtet, darauf Bedacht zu nehmen, durch landespolizeiliche Einwirkung das Ziel einer Verminderung des Holzdiebstahls zu erreichen und die Ordnung wieder herzustellen, theils um die Verstärkung des Forstschutzes durch Militair ganz entbehrlich zu machen, theils um die Zurückziehung des Militair-Commandos sobald als möglich herbeizuführen.

Des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz hat uns nun veranlaßt, diejenigen landespolizeilichen Einrichtungen in Erwägung zu nehmen und anzuordnen, welche geeignet erscheinen, den Holzdiebstahl, ohne Zurückgehen auf den doch nur immer zeitweise ausführbaren Militärschutz, nachhaltig Einhalt zu thun. Dabei sind wir darauf hingewiesen, daß die Aufmerksamkeit der Forstbeamten bei einer regelmäßigen Wachsamkeit und strengen Abpatroullirung der Forsten vorzugsweise darauf gerichtet werden müsse, die des Holzdiebstahls verdächtigen Personen zu ermitteln und eine genaue Ueberwachung derselben durch die Ortspolizeibehörden herbeizuführen, so daß sie des Nachts nicht unbemerkt ihre Wohnung verlassen oder mit Holz dahin zurückkehren können; auch daß bedeutendere Holzdiebstähle, wenn auch nicht immer auf dem Flecke, doch bei gehöriger Thätigkeit öfterer dadurch ermittelt werden können, daß man die Spur der Diebe verfolgt, und namentlich auf die den Holzhandel treibenden Personen sein Augenmerk richtet und die Art und Weise, wie sie sich ihren Holzvorrath beschaffen, kontrollirt.

Da es nun in der Natur der Sache liegt, daß es den Forstbeamten ohne wesentliche Unterstützung durch die Ortspolizeibehörden und Gendarmen häufig nicht gelingt, Holzdiebe und gestohlenes Holz zu ermitteln, so veranlassen wir Sie, sämmtliche Ortspolizeibehörden und Gendarmen besonders anzuweisen und gehörig zu kontrolliren, daß sie, nicht allein auf Requisition der Königlichen sowohl, als auch der Privatforstbeamten, sondern auch ohne besondere desfallsige Requisition von Amtswegen die des Holzdiebstahls verdächtigen Personen gehörig überwachen, und die Thäter von Holzdiebstählen und gestohlenes Holz ermitteln, damit die gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werde.

Die Ortspolizeibehörden sind übrigens wegen der zu diesem Zweck etwa nöthigen Verhaftungen und Haussuchungen auf die Vorschriften der §. 11—15. der ministeriellen Anweisung vom 31. Dezember 1843. (Amtsbl. 1844. S. 27.) und wegen der polizeilichen Untersuchungen wegen Holzdiebstahls auf die Vorschriften der §. 16—20. a. a. O. ganz besonders aufmerksam zu machen.

Den Gendarmen haben Sie die Vorschriften des §. 12. ad I. und ad II. 6. §. 13. b. des Gendarmeriegesetzes vom 30. Dezember 1820. (Gesetzs. 1821. S. 4.) und des §. 26 a. und b. und §. 27 der Gendarmerieinstruction vom 30. Dezember 1820. (Gesetzs. 1821 S. 18) gehörig einzuschärfen.

Endlich machen wir darauf aufmerksam, daß auch die Vorschriften des Forstregulativs vom 26. März 1788. §. 14, und unserer Verordnungen vom 7. Juli 1812. (Amtsbl. S. 333), vom 18. März 1817 (Amtsbl. S. 139), vom 13. März 1838 (Amtsbl. S. 127) und vom 27. Juli 1842 (Amtsbl. S. 237) noch fortwährend Gültigkeit haben und daher gehörig beachtet werden müssen.

Breslau den 26. April 1845. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß der Waldbesitzer, der Ortspolizei-Behörden und der Dorfgerichte des Kreises; um bezüglich des Forstschutzes und Verhütung von Forstfreveln sich hiernach zu achten, und die darin enthaltenen und allegirten Vorschriften zu befolgen.

Breslau den 15. Mai 1845. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Nach § 190 der Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. sind alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber die Gewerbeordnung verfügt, außer Kraft gesetzt, so weit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist.

Wir finden uns veranlaßt, hierauf besonders aufmerksam zu machen, da einige der Herren Landräthe anzunehmen scheinen, daß die Vorschriften des § 5 sqq. des Edicts vom 28. October 1810 (Gesetzsamml. S. 96) in Betreff der Anlage oder Veränderung von Mühlen noch unverändert fortbestehen, und auch nach Verkündigung der neuen Gewerbeordnung, ohne Beachtung des § 29 derselben und ohne unsere besondere Weisung ganz in früherer Weise Bekanntmachungen wegen Anlagen von Mühlen erlassen haben.

Da nach § 38 der Gewerbeordnung die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. October 1826 (Gesetzs. S. 108) wegen Erörterung der Bedürfnißfrage vor der Genehmigung neuer Mühlen-Anlagen aufgehoben worden, so haben uns die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 31. März d. J. eröffnet, daß den Besitzern derjenigen Mühlen, welche bisher mit Rücksicht auf die erwähnten früheren Vorschriften nur zur Bereitung des eigenen Mehlbedarfs benutzt werden durften, jetzt ohne Weiteres der unbeschränkte Betrieb der Lohnmüllerei gestattet sei.

Daß auf unsere früheren Circularverfügungen vom 2. Februar 1837 und 2. Juli 1840 in Betreff der Bearbeitung der Mühlensachen nicht mehr zurückzugehen ist, versteht sich von selbst.

Wegen der gewerblichen Anlagen, welche immer besonderen Genehmigung bedürfen, kommen gegenwärtig lediglich die Vorschriften der § 27—41 der Gewerbeordnung zur Anwendung.

Wenn neue Anlagen, wie im § 27 bezeichnet sind, gemacht, oder Aenderungen der Betriebsstätten vorgenommen werden sollen, müssen nach § 28 und 36 die Gesuche der Unternehmer uns vorgelegt werden. Diesen Gesuchen müssen die zur vollständigen Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt sein. Diese mit Maaßstäben versehenen Zeichnungen werden in der Regel nicht blos Situationspläne mit Andeutung der Umgebungen sein dürfen, wiewohl auch diese nöthig sind, sondern es wird auch erforderlich sein, Grundrisse und Durchschnitte von den Gebäuden und dergleichen detaillirte nach größerem Maaßstabe entworfene Zeichnungen von der Einrichtung des Maschinen- oder Betriebswerkes, und falls die Anlagen durch Wasser betrieben werden oder am Wasser belegen sind, auch Nivellementspläne beizufügen. Bei Einreichung der Gesuche, Beschreibungen und Zeichnungen erwarten wir jedesmalige gutachtliche Aeußerung mit Bezug auf § 29, damit wir wegen Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung, ohne vorherige, immer zeitraubende Rückfragen, Beschluß fassen können. Sollte dem Unternehmer die Verwaltung der Ortspolizei obliegen, ist dies nach § 34 jedesmal anzugeben.

Wenn die vierwöchentliche Frist nach geschehener Bekanntmachung abgelaufen ist, so sind die vollständigen Verhandlungen, mit Rücksicht auf die Vorschriften der § 30—32 und 35 gehörig begutachtet, uns baldmöglichst einzureichen. Von dem Inhalt der gegenwärtigen Verfügung ist allen ländlichen und städtischen Polizeibehörden des Kreises zur Nachachtung Mittheilung zu machen.

Breslau den 1. Mai 1845. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörden des Kreises und der Kreis-Einsassen. Breslau den 11. Mai 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Am 1. Mai 1845 waren in dem Landräthlichen Kreises zu . . . . von evangelischen und katholischen Schullehrern der umstehend speciell bezeichneten Kategorie vorhanden.

in	evangelische				katholische				Bemerkungen.
	Wittwen ohne Kinder	Wittwen mit Kindern		elternlose Waisen	Wittwen ohne Kinder	Wittwen mit Kindern		elternlose Waisen	
		Anzahl der				Anzahl der			
		Wittwen	Kinder			Wittwen	Kinder		

Es ist mir zu wissen nöthig, ob im Kreise Wittwen und Waisen von evangelischen oder katholischen Elementar-Schullehrern, und überhaupt von solchen Schullehrern, welche nicht an Gymnasien, Progymnasien, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, so wie an Universitäten und Militairschulen angestellt waren, befinden, welche zur Zeit keine Unterstützung aus irgend einer Kasse genießen. Die Dorfgerichte haben mir nach dem beifolgenden Schema diese Anzeigen bis zum 1. Juni a. c. ohnfehlbar einzureichen, weil ich nach Ablauf dieses Termines annehmen werde, daß außer den gemachten desfallsigen Anzeigen von vorhandenen Wittwen und Waisen nach vorstehend bezeichneter Kategorie, keine weiteren im Kreise mehr leben. Breslau den 15 Mai 1845. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Obgleich gemäß meiner unterm 1. März c. (Kreisblatt № 10) erlassenen Aufforderung alle Wohllöbl. Dominien und Gemeinden, welche bis zum 15 März nicht erklärt haben, ihre diesjährigen Kreis-Wegebaudienste abgelten zu wollen, so wie alle diejenigen welche meiner Verfügung vom 18. desselben Monats (Kreisblatt No. 12) zu folge, die diesfallsigen Geldbeträge nicht mit den Steuern pro April eingezahlt haben, unnachsichtlich zur Ableistung ihrer Wegebaudienste in Natura, angehalten werden sollten, so will ich doch, da aus den vielfachen nachträglichen Anerbietungen zur Abgeltung der in Rede stehenden Dienste hervorgeht, daß noch mehrere Wohllöbl. Dominia und Gemeinden die Abgeltung der Naturalleistung vorziehen dürften, gestatten, daß bis zum letzten Tage des laufenden Monats, jedoch nicht später, Abgeltungen für diesjährige Kreiswegebaudienste bei der Kreis-Communalkasse angenommen werden. — Jede spätere Anmeldung zur Abgeltung wird dagegen bestimmt zurückgewiesen und die Ableistung der Dienste in natura unnachsichtlich gefordert werden, weil am Schlusse d. M. endlich festgestellt werden muß, wieviel an Kreis-Wegebaudiensten in Verding und in Natura disponible sind.
Breslau den 13. Mai 1845. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Die noch nicht abgeholten Actien zum diesjährigen Pferderennen und Thierschau sind von den Herrn Inhabern den 20. huj. V. M. 9 Uhr gegen Einzahlung der Beträge hier in Empfang zu nehmen; da ich den 21. huj. die nicht gelösten Actien dem Directorium zurückstellen werde.
Breslau den 13. Mai 1845. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst befohlen, daß die Landwehr-Kavallerieübung in diesem Jahre unterbleiben soll, wovon ich die Kreis-Einsassen in Kenntniß setze. Breslau den 11. Mai 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Es sind mehrseitige Beschwerden eingegangen, daß Kreisbewohner sich erlauben, neben, oder außer den bestehenden Fahr- und Fußwegen, über Felder verbotene Fahr- und Fußwege zu machen. Die Dorfgerichte haben in dem nächsten Gebote die Einsassen vor solchen Eigenmächtigkeiten zu warnen, da ich die Ortspolizei-Behörden bei Bestrafungen solcher Besitzstörungen und Beschädigung des Eigenthumes unterstützen werde. Ebenso sind die Gräsereien an der äußeren Böschung der Eisenbahnen zu respectiren, und nicht neue Fußwege außer den bestehenden zu machen. Breslau den 15. Mai 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Den 23 d. Mts als Freitags früh um 6 Uhr findet die Loosung der in diesem Jahre gemusterten und 1825 geborenen Kantonisten statt. — Die Ortsgerichte werden daher hiermit angewiesen, sämmtliche 1825 geborene Kantonisten an diesem Tage in das ehemals Hartmann, jetzt Hentschel'sche Lokal in der Gartenstraße vor dem Schweidnitzerthor hereinzubeordern, und müssen die Gerichtsscholzen an diesem Tage selbst gegenwärtig sein.
Breslau den 16. Mai 1845. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Aufforderung.

Der in unserer früheren Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. im öffentlichen Anzeiger des Breslauer Regierungs-Amtsblatts No. 7 S. 96 bereits gedachte Inquisit, hat nunmehr eingestanden: „am 1. August v. J. einen reisenden Handwerker, als ihn derselbe bis auf die Rothkirschdorfer Feldmark, unweit Schweidnitz verfolgt, um ihm die jenem gestohlenen Sachen wieder abzunehmen, auf dieser Feldmark mit einem Steine erschlagen und dann den Leichnam in die nahe vorbeigehende Weistritz geworfen zu haben.“ — Es sind bis jetzt alle Nachforschungen nach dem Leichname erfolglos geblieben, und wir ersuchen hierdurch ergebenst, alle resp. Gerichts-

und Polizeibehörden zur Ermittelung und näheren Aufklärung dieses Falles, durch sorgfältigste Nachforschungen in ihren betreffenden Bezirken mitwirken zu wollen, und uns alsbald davon in Kenntniß zu setzen, wenn etwa in jener Gegend ein unbekannter männlicher Leichnam seit dem 1. August pr. bis jetzt aufgefunden worden, oder noch aufgefunden werden möchte. Breslau den 7. Mai 1845. Das Königliche Inquisitoriat.

Durch die Kurrende vom 1. September v. J. sub No. 1464, habe den Wohllöbl. Ortspolizei-Behörden und den Löblichen Dorfgerichten des Kreises, ich die Ergebniße des im vorigen Jahre von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins, gegen Actien bewirkten Ankaufs junger Pferde, und deren Verloosung, an die Inhaber der Ersteren nachgewiesen.

Der landwirthschaftliche Verein wird in diesem Jahre zu einer gleichen Veranlassung, am Tage der Vereins-Versammlung pro Juli, Mittwochs den 16. Juli (nicht wie früher irrthümlich veröffentlich worden ist, den 15. Juli) übergehen, und hat derselbe das Unternehmen dahin ausgedehnt, daß nicht allein junge Pferde, sondern auch junges Rindvieh (Stiere, Ochsen und Kalben) bis zum vollendeten 4. Jahre, dem Vereinsmarkt zum Ankauf sollen zugeführt werden können. Ist der Markt, wie zu hoffen stehet, auch mit dem Letztern reichlich ausgestattet, so wird der Erlöß für die Actien verhältnißmäßig zwischen dem Ankauf der Pferde und des Rindviehes, getheilt werden.

Zum Marktplatz ist wie früher der Platz vor dem hiesigen städtischen Dörrhause bestimmt, und wird der Ankauf durch die dazu erwählte Commission des Vereins, früh um 9 Uhr seinen Anfang nehmen.

Vom 10. Mai c. ab, sind die Actien à 15 sgr bei dem Schatzmeister des Vereins, Herrn Apotheker Oswald hier zu haben. Die Wohllöbl. Ortspolizei-Behörden und die Löbl. Dorfgerichte wollen die vorstehende Bekanntmachung möglichst bald und allgemein veröffentlichen, und der entsprechenden Benutzung, des gemeinnützigen Unternehmens, wie bisher, ihre befriedigende Einwirkung zuweisen. Vorherige Anmeldungen über die dem Vereinsmarkte zu überweisenden jungen Pferde, Stiere, Ochsen und Kalben, werden mir zu jeder Zeit willkommen sein.

Oels den 30. April 1845. Der Königl. Landrath und zeitiger Director des Oelser landwirthschaftlichen Vereins.
v. Prittwitz.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises. Der Kreis-Secretair Herr Heinrich wird Bestellungen auf Actien zeichnen, und die bald zu berichtigenden Beträge annehmen.

Breslau den 6. Mai 1845. Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Es sind mir von dem Oelser landwirthschaftlichen Verein eine Anzahl Actien zur Verloosung von angekauften jungen Pferden und Rindvieh zum Absatz in den hiesigen Kreis zugesandt worden. — Der Preis einer Actie ist 15 Sgr. Mit Juni a. c werde ich die Debits-Liste schließen, und empfehle den Ankauf der qu. Actien gegen gleich baare Bezahlung. Breslau den 13. Mai 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Anzeigen.

Druck von Robert Lucas in Breslau, Schuhbrücke № 32.